Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1977

Nr. 8

ausgegeben am 29. Januar 1977

Verordnung

vom 11. Januar 1977

zum Gesetz über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 25. November 1976 über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr, LGBl. 1977 Nr. 3¹, verordnet die Regierung:

Art. 1

Der Unfallverhütungsbeitrag beträgt 0.75% der Nettoprämie der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherungs-Unternehmungen geben den Motorfahrzeughaltern die Höhe des Beitrages mit der Prämienrechnung bekannt.

Art. 2

- 1) Die in Liechtenstein konzessionierten Haftpflichtversicherungs-Unternehmungen überweisen die Beiträge innert 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsvierteljahres für die einzelnen in diesem Zeitraum eingenommenen Prämien unaufgefordert dem "Fonds zur Unfallverhütung im Strassenverkehr".
- 2) Wird eine Versicherung von mehreren Haftpflichtversicherungs-Unternehmungen gemeinschaftlich übernommen, so entrichtet jede Haftpflichtversicherungs-Unternehmung die Beiträge für den auf sie entfallenden Prämienanteil.

Art. 3

Fassung: 01.01.1977

741.811 Unfallverhütung

Jede Haftpflichtversicherungs-Unternehmung meldet jährlich der Regierung den dem Fonds für das verflossene Geschäftsjahr überwiesenen Betrag und die ihm zugrunde liegende Prämieneinnahme.

Art. 4

Die Unfallverhütungsbeiträge werden erstmals mit den ab 1. Januar 1977 fällig werdenden Prämien erhoben.

Art. 5

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 25. November 1976 über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr in Kraft.

Fürstliche Regierung: gez. Dr. Walter Kieber Fürstlicher Regierungschef

2

Unfallverhütung 741.811

1 LR 741.81